



LANDKREIS OSTERHOLZ

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

Ausgabe 15/2023, veröffentlicht am 25.08.2023

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemeinde Lilienthal, Flurstücke 54/2 und 55/7, Flur 14, in der Gemarkung Sankt Jürgen	2
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemeinde Lilienthal, Flurstücke 396/23, 398/8 und 4/3, Flur 12, in der Gemarkung Sankt Jürgen	3

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gemeinde Lilienthal wurde entsprechend ihres Antrages eine Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung für die Erneuerung zweier Durchlässe erteilt. Betroffen sind die Flurstücke 54/2 und 55/7, Flur 14, in der Gemarkung Sankt Jürgen.

Die nach dem UVPG vorgegebene standortbezogene Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-66.34.23/192
Osterholz-Scharmbeck, den 25.08.2023

Der Landrat
Im Auftrag:

Gusky

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gemeinde Lilienthal wurde entsprechend ihres Antrages eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers (Umleitung/ Verlegung) sowie in diesem Zusammenhang eine Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung erteilt.

Betroffen sind die Flurstücke 396/23, 398/8 und 4/3, Flur 12, in der Gemarkung Sankt Jürgen.

Die nach dem UVPG vorgegebene standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-66.32.43/127, 66.34.23/189
Osterholz-Scharmbeck, den 25.08.2023

Der Landrat
Im Auftrag:

Gusky